VRM Maler-Gipser
Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe

Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe

(Reglement VRM)

Auflage	3
Gültig per	01.01.2024
Kontaktdaten Durchführungsstelle	Stiftung VRM Maler-Gipser Oberwiesenstrasse 2 8304 Wallisellen T 044 244 41 50 malergipser@vrmservices.ch www.vrm-malergipser.ch
Hinweis	Massgebend ist der deutsche Text des Leistungs- und Beitragsreglements für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (Reglement VRM). Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Maler-Gipser geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor. Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für alle Geschlechter gleichermassen.

Vertragsparteien

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen
T 043 233 49 00
info@smgv.ch
www.smgv.ch

Gewerkschaft Unia
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 16
031 350 21 11
info@unia.ch
www.unia.ch

Gewerkschaft Syna
Römerstrasse 7
4601 Olten
T 044 279 71 71
info@syna.ch
www.syna.ch

Inhalt

1 Allgemeiner Teil ... 5

1.1 Ziel ... 5
1.2 Grundsätze ... 5

2 Geltungsbereich ... 6

2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende ... 6
2.2 Freiwillige Unterstellung ... 6

3 Finanzierung ... 7

3.1 Mittelherkunft ... 7
3.2 Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs ... 7
3.3 Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) für die Beitragsermittlung ... 8
3.4 Höhe der Beiträge ... 9
3.5 Beitragserhebung ... 9

4 Leistungen ... 10

4.1 Grundsätze ... 10
4.2 Leistungsarten ... 11
4.3 Überbrückungsrente ... 11
4.4 Zusätzlicher Sparbeitrag BVG ... 13
4.5 Feststellung der Berechtigung, Antragstellung ... 14
4.6 Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit ... 15
4.7 Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person ... 16
4.8 Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person ... 16
4.9 Härtefallersatzleistungen ... 17
4.10 Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke ... 17
4.11 Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente ... 17

5 Auszahlungsverfahren, Meldepflicht ... 18

5.1 Auszahlung, Zahlungsempfänger ... 18
5.2 Meldepflicht ... 18
5.3 Unrechtmässige Auszahlungen ... 19

6 Vollzug ... 19

6.1 Kontrollen ... 19

7 Schlussbestimmungen ... 19

7.1 Änderungen dieses Reglements ... 19
7.2 Inkrafttreten ... 19

8 Anhang ... 20

Anhang 1 Unkostenbeiträge ... 20
Anhang 2 Behandlung von Einsprachen ... 21
Anhang 3 Anrechnung von Anstellungen im Maler-Gipsergewerbe bei der Stiftung Resor ... 22
Anhang 4 Anrechnung von Anstellungen im Gebäudehüllengewerbe ... 23

9 Alphabetisches Sachregister ... 24

Legende

ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
OR	Obligationenrecht
Referenzalter	Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
Reglement VRM	Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (VRM Maler-Gipser)
Stiftung VRM	Stiftung Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM	Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (VRM Maler-Gipser)

In Ausführung der Urkunde der Stiftung VRM und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Maler-Gipser (GAV-VRM) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes "Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (Reglement VRM)“:

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ziel

1.1.1 Dieses Reglement regelt den freiwilligen Vorruhestand im Maler- und Gipsergewerbe für die letzten 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter basierend auf dem GAV-VRM und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.

1.1.2 Dieses Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen, die Voraussetzungen und die Durchführung des Vorruhestandsmodells (VRM).

1.2 Grundsätze

1.2.1 Die Stiftung VRM ist eine von staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.

Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden im schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe, vertreten durch den Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV) einerseits und die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits.

Der Vorruhestand, namentlich die Leistungen hierfür, richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung VRM ein Controlling.

2 Geltungsbereich

2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende

2.1.1 Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmenden-Kategorien, welche dem GAV-VRM unterstehen und für welche der GAV-VRM durch Allgemeinverbindlicherklärung gilt.

2.1.2 Weitere Betriebe und Arbeitnehmenden-Kategorien können diesem Reglement mittels eines anderen GAV sowie durch Allgemeinverbindlicherklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV-VRM und des Stiftungsrates vorliegen.

2.1.3 Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV-VRM oder die schriftliche Anschlusserklärung an denselben entfaltet die Rechtswirkung eines Anschlussvertrages mit der Stiftung VRM.

2.2 Freiwillige Unterstellung

2.2.1 Personen ausserhalb des persönlichen Geltungsbereichs gemäss Art. 3 GAV-VRM in Betrieben mit Arbeitnehmenden-Kategorien, welche unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV-VRM oder der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV-VRM fallen, gelten als der Stiftung VRM angeschlossen, wenn der Betrieb für sie gesamthaft eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung gemäss Art. 4 GAV-VRM eingeht.

2.2.2 Eine freiwillige Unterstellung von Personen gemäss Ziffer 2.2.1 erfolgt durch die Stiftung VRM auf ausdrücklichen Antrag des Betriebes. Im Rahmen einer Unterstellungsvereinbarung zwischen der Stiftung VRM und dem Betrieb wird die freiwillige Unterstellung schriftlich geregelt.

Die Stiftung VRM kann zusätzliche Unterlagen zur Prüfung des Antrags des Betriebes jederzeit einverlangen.

2.2.3 Die freiwillige Zahlung von Beiträgen ohne unterzeichnete Unterstellungsvereinbarung begründet keinen Anspruch auf spätere Leistungen.

2.2.4 Für die unter Art. 3 lit. d) und e) GAV-VRM aufgeführten Personengruppen ist eine freiwillige Unterstellung gemäss Art. 4.1 GAV-VRM nach Vollendung des 55. Altersjahres nicht möglich. Eine freiwillige Unterstellung vor dem 55. Altersjahr kann die Stiftung zudem davon abhängig machen, ob eine antragstellende Person die Bedingungen für einen Leistungsbezug im Sinne von Art. 14 GAV-VRM überhaupt erfüllen kann.

Eine freiwillige Unterstellung des Betriebes ist für die verbleibenden Personen gemäss Art. 2.2.1 dieses Reglements gesamthaft möglich, auch wenn einzelne Personen nach Art. 3 lit. d) und e) GAV-VRM von der freiwilligen Unterstellung ausgeschlossen sind.

Für einen Leistungsbezug gelten für sie in jedem Fall die Bedingungen von Art. 14 GAV-VRM.

2.2.5 Eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung kann frühestens nach einer festen Laufzeit von 5 Jahren gekündigt werden. Laufen zu diesem Zeitpunkt noch Überbrückungsrenten für Mitarbeitende des unterstellten Betriebes, verlängert sich die Laufzeit der Unterstellungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres, in welchem die letzte Überbrückungsrente ausgelaufen ist.

3 Finanzierung

3.1 Mittelherkunft

3.1.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

3.1.2 Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden der laufenden Jahresrechnung der Stiftung VRM gutgeschrieben.

3.1.3 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die reglementarischen Überbrückungsrenten, BVG-Sparbeiträge (nebst allfälligen Risikobeiträgen, Verwaltungskosten und Sicherheitsfondsbeiträgen) und allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung VRM erbracht werden.

3.1.4 Die Vertragsparteien des GAV-VRM prüfen aufgrund der Erkenntnisse bzw. Meldungen der Stiftung VRM regelmässig, ob Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Deckungsgrades im Sinne von Art. 11 GAV-VRM notwendig sind. Jede Vertragspartei des GAV-VRM sowie die Stiftung VRM können verlangen, dass innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen im Sinne von Art. 11 GAV-VRM aufgenommen werden.

3.1.5 Die Jahresrechnung der Stiftung VRM ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung VRM ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.

3.1.6 Über die Verwendung allfälliger freier Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat.

3.2 Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs

3.2.1 Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten gemäss Art. 10 GAV-VRM folgende Grundregeln der Finanzplanung und Kontrolle:

a) Es sind über die Altersstruktur der Arbeitnehmenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.

b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind beim Stiftungsrat zu beantragen.

3.2.2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auf Antrag des Stiftungsrates über:

a) die Verringerung der Leistungen;

b) die Erhebung höherer Beiträge.

3.2.3 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien des GAV-VRM umgehend.

3.3 Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) für die Beitragsermittlung

3.3.1 Massgeblicher Lohn für die Ermittlung der Beiträge ist der UVG-pflichtige Jahreslohn. Der Beitrag bleibt auch für Bezüger von Überbrückungsrenten auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen geschuldet. Für Personen, die über das AHV-Referenzalter hinaus weiterarbeiten, ist kein Beitrag zu entrichten.

3.3.2 Der Betrieb hat der Stiftung VRM die massgeblichen Jahreslöhne der dem GAV-VRM unterstellten Arbeitnehmenden jeweils bis 31. Januar des Folgejahres elektronisch oder schriftlich zu melden. Konkret handelt es sich um die UVG-pflichtige Jahreslohnsumme, korrigiert um allenfalls nicht unterstellte Personen (siehe auch Ziffer 3.3.1).

Auch Betriebe, welche für die angefragte Abrechnungsperiode keine GAV-unterstellten Arbeitnehmenden beschäftigten, haben dies der Stiftung jährlich elektronisch oder schriftlich zu melden.

Mit der Meldung seiner UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme anerkennt der Betrieb seinerseits die Unterstellung unter den GAV-VRM und folglich seine Beitragspflicht für die obligatorisch oder per Vereinbarung freiwillig unterstellten Arbeitnehmenden.

3.3.3 Für freiwillig unterstellte Arbeitnehmende gemäss Art. 4 GAV-VRM hat der Betrieb der Stiftung VRM deren UVG-pflichtige Jahreslohnsumme jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres elektronisch oder schriftlich zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung.

3.3.4 Für freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4 GAV-VRM meldet der Betrieb der Stiftung VRM elektronisch oder schriftlich bis zum 31. Januar des Folgejahres deren AHV-pflichtigen Jahreslohn bzw. deren AHV-beitragspflichtiges Jahreseinkommen, höchstens jedoch das UVG-Lohnmaximum. Details regelt die freiwillige Unterstellungsvereinbarung. Bleibt eine solche Meldung aus, werden die Beiträge auf Basis des jeweils geltenden UVG-Lohnmaximums erhoben.

Ein mit der SUVA allenfalls vereinbarter «berufs- und ortsüblicher Lohn (BOL)» gilt weder als Basis der Beitragserhebung noch als Grundlage für die Höhe der reglementarischen Leistungen.

3.3.5 Bei nicht fristgerechter Einreichung der Lohnmeldung gemäss Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 wird der Betrieb zweimal erinnert, wobei mit der zweiten Erinnerung ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 dieses Reglements erhoben wird.

Bleibt die Meldung der massgeblichen Lohnsumme durch den Betrieb trotz Mahnung aus, wird diese durch die Durchführungsstelle aufgrund von Erfahrungswerten mit einem Zuschlag von 25 % eingeschätzt und die Beiträge werden auf dieser Basis in Rechnung gestellt.

3.3.6 Die unterstellten Betriebe sind angehalten, sämtliche Tatsachen, die eine erhebliche Veränderung der Beitragserhebung zur Folge haben (Sitzverlegung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Rechtsform, etc.), der Stiftung VRM unmittelbar elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

3.3.7 Erweist sich die gemeldete oder eingeschätzte Lohnsumme eines Betriebes im Nachhinein als zu tief, stellt die Stiftung VRM die ihr entgangenen Beiträge rückwirkend in Rechnung, zuzüglich Verzugszins von 5 % pro Jahr ab Fälligkeitsdatum des jeweiligen Jahresbeitrages (31. März des Folgejahres). Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 dieses Reglements erhoben.

3.3.8 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis 5 Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres mit Kostenfolgen gemäss Anhang 1 dieses Reglements geltend gemacht werden.

3.3.9 Neben Lohnangaben kann die Stiftung VRM beim unterstellten Betrieb aus statistischen Gründen jährlich Angaben zu dessen Betriebs- und Lohnstruktur erheben, insbesondere betreffend diejenigen Arbeitnehmenden, welche in absehbarer Zeit Leistungen der Stiftung VRM in Anspruch nehmen können.

3.4 Höhe der Beiträge

3.4.1 Der gesamte Beitrag beträgt 1.70 % des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.3.

3.4.2 Beiträge der Arbeitnehmenden

3.4.2.1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0.85 % des massgeblichen Lohnes.

3.4.2.2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden. Eine für den Arbeitnehmenden günstigere Aufteilung ist möglich.

3.4.3 Beiträge des Arbeitgebers

3.4.3.1 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0.85 % des massgeblichen Lohnes.

3.4.3.2 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM den Gesamtbeitrag von 1.70 % des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.3.

3.5 Beitragserhebung

3.5.1 Der Betrieb hat bis zum 30. September eines Jahres mindestens 67 % der errechneten Jahresbeiträge zu entrichten. Die Jahresbeiträge werden anhand der gemeldeten oder eingeschätzten Lohnsummen des Vorjahres ermittelt und erhoben.

3.5.2 Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt.

Ergibt sich aus der Schlussrechnung gegenüber dem erhobenen Akontobeitrag des Vorjahres ein Saldo zugunsten des Betriebes, so wird dieser vorgetragen, sofern das Mitglied nicht dessen Auszahlung verlangt.

Ergibt sich für den Betrieb keine entsprechende Beitragsbelastung, so wird ihm der zurückbehaltene Saldo zinslos ausbezahlt.

3.5.3 Nach Überschreiten der Fälligkeit gemäss Ziffer 3.5.2 wird der Betrieb einmal erinnert und bei erneutem Versäumnis gemahnt, wobei mit der Mahnung ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 dieses Reglements erhoben wird.

3.5.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Mahnung erfolgt die ordentliche Betreibung. Die Kosten für weitere Massnahmen im Inkassoprozess werden vom Stiftungsrat festgelegt. Die entsprechenden Ansätze sind im

Anhang 1 dieses Reglements festgehalten. Bei Einleitung der Betreibung schuldet der Arbeitgeber der Stiftung VRM nebst den entstehenden Aufwendungen einen Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit der ausstehenden Forderung.

3.5.5 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Modalitäten zur Beitragserhebung zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

4 Leistungen

4.1 Grundsätze

4.1.1 Die Höhe der reglementarischen Leistungen richtet sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.

4.1.2 Der Leistungsbeginn für eine Überbrückungsrente ist immer der erste Tag eines Monats.

4.1.3 Die Überbrückungsrente endet im Monat, in dem die anspruchsberechtigte Person das AHV-Referenzalter erreicht.

4.1.4 Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist der Monatserste 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter.

4.1.5 Als leistungsbestimmender Monatslohn gilt gemäss Ziffer 3.3.1 für die gesamte Bezugsdauer von Überbrückungsrenten der vor der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ausbezahlte ordentliche Monatslohn (inklusive anteilsmässiger 13. Monatslohn, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), unter Vorbehalt der Ziffern 4.1.6 bis 4.1.11.

Dieser darf höchstens das 3.30-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente betragen (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %).

4.1.6 Wurde der Anspruchsberechtigte in berechtigten Ausnahmefällen im Stundenlohn entschädigt, wird dieser Stundenlohn (inklusive anteilsmässiger 13. Monatslohn) anhand der Jahresarbeitszeit gemäss GAV im Maler- und Gipsergewerbe hochgerechnet und mittels Teilung durch 12 in den leistungsbestimmenden Monatslohn umgerechnet. Bei Schwankungen des Stundenlohns von mehr als 10 % findet Ziffer 4.1.8 Anwendung.

4.1.7 Bei Antragstellung sind der Durchführungsstelle neben dem aktuellen Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.5 auch die ordentlichen Monatslöhne der 3 vorangehenden Jahre zu melden.
Besteht zwischen dem aktuellen Monatslohn und einem der Monatslöhne der 3 Vorjahre bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad eine Schwankung von mehr als 10 %, so gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt des aktuellen Monatslohnes und der ermittelten Monatslöhne der 3 Vorjahre.

4.1.8 Besteht zwischen dem höchsten und dem tiefsten Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre vor der Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente eine Schwankung von mehr als 20 %, so wird der leistungsbestimmende Monatslohn in Ergänzung zu Ziffer 4.1.5 wie folgt ermittelt:

a) Über den Zeitraum von 15 Jahren wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ermittelt, indem die Summe der jährlichen Beschäftigungsgrade durch 15 Jahre dividiert wird.

b) Im Stundenlohn wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aufgrund des Verhältnisses der effektiv entschädigten Stunden zur Jahresarbeitszeit gemäss geltendem GAV im Maler- und Gipsergewerbe pro Jahr berechnet.

Der aktuelle leistungsbestimmende Monatslohn wird auf einen Beschäftigungsgrad von 100 % hochgerechnet und mit dem errechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad (in Prozenten) multipliziert.

4.1.9 Für nachweislich saisonal beschäftigte Arbeitnehmende, welche über 15 Jahre mindestens 6 Monate sowie mindestens 1‘000 Stunden (brutto) pro Jahr bei einem unterstellten Betrieb gearbeitet haben, findet Ziffer 4.1.8 sinngemäss Anwendung. Der Beschäftigungsgrad ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der jährlichen Aufenthaltsdauer der saisonalen Anstellung zum gesamten Jahr.

4.1.10 Für einen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme teilinvaliden Arbeitnehmenden ist der letzte valide Monatslohn leistungsbestimmend. Hat der Invaliditätsgrad über die vergangenen 15 Jahre vor dem Leistungsbezug geschwankt, kommt Ziffer 4.1.8 sinngemäss zur Anwendung.

4.1.11 Mit dem Beginn von Leistungen der Stiftung VRM hat die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit definitiv und dauernd zu reduzieren bzw. aufzugeben. Davon ausgenommen sind Nebenverdienste, welche seit mehr als 3 Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente regelmässig erzielt wurden. Diese dürfen im gleichen finanziellen Umfang weitergeführt, jedoch nicht erhöht werden.

4.2 Leistungsarten

4.2.1 Die Stiftung VRM erbringt abschliessend folgende VRM-Leistungen:

a) Monatliche Überbrückungsrenten – Ziffer 4.3
b) Zusätzlicher Sparbeitrag BVG – Ziffer 4.4
c) Härtefallersatzleistungen – Ziffer 4.9

4.2.2 Die Leistungen der Stiftung VRM werden mit Ausnahme der Härtefallersatzleistungen gemäss Ziffer 4.9 in aller Regel nicht in Kapitalform ausgerichtet. Der Stiftungsrat kann über Ausnahmen entscheiden.

4.3 Überbrückungsrente

4.3.1 Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente setzt sich aus nachfolgenden 2 Bestandteilen zusammen:

a) dem der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Teil der minimalen AHV-Altersrente, welche zum Zeitpunkt des ersten Leistungsbezuges Gültigkeit hatte,
b) zuzüglich 50 % des aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrades entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes gemäss Ziffer 4.1.5.

4.3.2 Aufgrund der Höhe des leistungsbestimmenden Monatslohnes (Ziffer 4.1.5) zum Zeitpunkt des ersten Leistungsbezuges sowie der Leistungskomponenten Ziffer 4.3.1 ergibt sich eine maximale prozentuale Leistungshöhe, welche der Leistungsbezüger über die gesamte Dauer von maximal 5 Jahren beziehen kann. Die maximale Leistungssumme entspricht 24 monatlichen ungekürzten Überbrückungsrenten gemäss Ziffer 4.3.1. Bei jedem weiteren Leistungsschritt wird der bereits bezogene Leistungsumfang von der maximalen Leistungssumme in Abzug gebracht.

Es gilt folgende Berechnungsformel für die Bestimmung der maximalen prozentualen Leistungshöhe:

$$\frac{24 \times (\text{minimale monatliche AHV-Altersrente} + 50\% \text{ des leistungsbestimmenden Monatslohnes})}{\text{den leistungsbestimmenden Monatslohn}}$$

4.3.3 Eine ungekürzte Überbrückungsrente gemäss Ziffer 4.3.1 kann frühestens per Monatsersten 2 Jahre vor dem AHV-Referenzalter bezogen werden, also für eine Dauer von maximal 24 Monaten.

Bei einem früheren Bezug ergeben sich gemäss der nachstehenden Tabelle (siehe auch Anhang 1 zum GAV-VRM) bei einer höheren Beschäftigungsgradreduktion als im jeweiligen Bezugsalter vorgesehen entsprechende Leistungskürzungen:

Leistungsbeginn in Jahren und Monaten bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters a) + b)		**Maximal mögliche Beschäftigungsgradreduktion ohne Kürzung der Überbrückungsrente zum Zeitpunkt der Erstinanspruchnahme**
Von	**bis**	
5 Jahre	4 Jahre und 1 Monat	40.00 %
4 Jahre	3 Jahre und 1 Monat	50.00 %
3 Jahre	2 Jahre und 1 Monat	66.67 %
2 Jahre	3 Monate c)	100 %

a) gemäss Art. 15.2 GAV-VRM
b) das AHV-Referenzalter wird am Monatsersten nach demjenigen Monat erreicht, in welchem das entsprechende Lebensalter erreicht wird
c) eine Bezugsdauer von weniger als 3 Monaten ist nicht möglich

Eine höhere Beschäftigungsgradreduktion unter Inkaufnahme einer gekürzten Überbrückungsrente bleibt dem Leistungsbezüger unbenommen.

4.3.4 Die Inanspruchnahme ist möglich ab einer Reduktion der Erwerbstätigkeit bzw. der Jahresarbeitszeit bzw. des Einkommens um mindestens 20 % im unterstellten Betrieb. Eine jährlich wiederholende Unterbrechung der Arbeitstätigkeit im Ausmass von 20 % der Jahresarbeitszeit oder mehr ist ebenfalls möglich. Jeder Reduktionsschritt im Beschäftigungsgrad hat grundsätzlich in vollen 10 %-Schritten zu erfolgen, mit Ausnahme der vollen Reduktion. Zudem muss für jeden Reduktionsschritt ein neuer Antrag gestellt werden. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen entscheiden.

Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM (www.vrm-malergipser.ch) unverbindlich ermittelt werden. Für den Leistungsbezug sind ausschliesslich die von der Durchführungsstelle berechneten und bekanntgegebenen Werte massgeblich.

4.3.5 Als Reduktion des Einkommens gilt gemäss Art. 15.7 GAV-VRM auch die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit mit einem um mindestens 20 % reduzierten Lohn in einem anderen unterstellten Betrieb.

4.3.6 Die Überbrückungsrente wird während der Leistungsdauer in 12 gleichbleibenden Monatsrenten ausbezahlt, unabhängig davon, ob die Reduktion der Erwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person zu einer linearen Kürzung des Lohnes (verteilt über jeden Monatslohn) oder dem Aussetzen der Lohnzahlung für eine bestimmte Zeitdauer (Unterbruchmonate) führt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb

dem Arbeitnehmenden, welcher aufgrund einer Reduktion seines Arbeitspensums bzw. der Aufnahme einer neuen Funktion/Tätigkeit (gemäss Ziffer 4.3.4 und 4.3.5) einen entsprechend reduzierten Lohn erzielt, weiterhin monatlich den anteiligen (gekürzten) Lohnanspruch ausbezahlt.

4.3.7 Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Die Überbrückungsrente wird dabei neu ermittelt.
Bei Nichteinhaltung der gewählten Arbeitszeitreduktion kommt Ziffer 5.3 zur Anwendung.
Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben. Siehe hierzu Ziffer 4.3.2. In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Durchführungsstelle, welche dem Anspruchsberechtigten die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet.

4.3.8 Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters weder der Teuerung noch aufgrund allfälliger Lohnerhöhungen angepasst.
Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung VRM erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der laufenden Renten beschliessen.

4.4 Zusätzlicher Sparbeitrag BVG

4.4.1 Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.2.1 lit. b) beträgt 18 % der erbrachten Überbrückungsrente, sofern der Leistungsbezüger neben der VRM-Überbrückungsrente keine BVG-Altersleistungen bezieht oder bezogen hat. Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, in welchem der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht (abweichende Vereinbarungen mit Vorsorgeeinrichtungen bleiben vorbehalten). Bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Pensionierung oder Tod erfolgt eine anteilige Schlusszahlung.
Soweit nicht anders festgehalten, finden alle für die Erbringung einer Überbrückungsrente geltenden Bestimmungen sinngemäss auch für den zusätzlichen Sparbeitrag Anwendung.

4.4.2 Der zusätzliche Sparbeitrag wird gemäss Ziffern 5.1.4 - 5.1.5 erbracht.

4.4.3 Sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin BVG-versichert ist, hat der Arbeitgeber bezüglich Leistung des zusätzlichen Sparbeitrages einen Nachweis zu erbringen. Die Durchführungsstelle fordert die hierfür notwendigen Angaben ein. Sie ist berechtigt, entsprechende Abklärungen mit der BVG-Vorsorgeeinrichtung des unterstellten Betriebes zu treffen.
Bezieht der Bezüger einer Überbrückungsrente von der Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes zugleich vorzeitige BVG-Altersleistungen (Rente oder Kapital), so verfällt die Leistung des zusätzlichen BVG-Sparbeitrages durch die Stiftung VRM.

4.4.4 Bei einem vollen vorzeitigen Ruhestand erfolgt die Weiterführung des BVG wenn immer möglich in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes. Der Arbeitgeber hat abzuklären, ob eine Weiterversicherung des BVG in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes möglich ist. Im Zweifelsfall hat er die Durchführungsstelle rechtzeitig zu informieren, damit diese entsprechende Abklärungen vornehmen kann.

4.4.5 Wenn eine Weiterführung des BVG bei der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers vor dem Leistungsbezug trotz dessen Bemühungen und entgegen des ausdrücklichen Wunsches von Arbeitgeber und Arbeitnehmendem oder infolge Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung.

Die Details sind im Rahmen des Antragsprozesses zwischen dem Antragstellenden und der Stiftung zur regeln.

4.4.6 Die Stiftung VRM übernimmt neben dem fälligen BVG-Sparbeitrag alle weiteren, mit der Weiterführung gemäss Ziffer 4.4.4 oder 4.4.5 verbundenen Aufwendungen, soweit diese zwischen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung des Betriebes und der Stiftung VRM entsprechend vereinbart sind.

4.5 Feststellung der Berechtigung, Antragstellung

4.5.1 Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie stehen 5 Jahre oder weniger vor dem AHV-Referenzalter und

b) reduzieren ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass bzw. unterbrechen pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten und

c) haben während mindestens 15 Jahren – davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen – in einem oder mehreren Betrieben gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und

d) sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig.

Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Antrag der anspruchsberechtigten Person.

4.5.2 Für freiwillig unterstellte Personen nach Art. 4.2 GAV-VRM gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 4.5.1 in Verbindung mit Art. 14.3 GAV-VRM.

4.5.3 Für freiwillig unterstellte Personen nach Art. 4.3 GAV-VRM gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 4.5.1 in Verbindung mit Art. 14.4 GAV-VRM.

4.5.4 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM einen Antrag zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Dies gilt auch für die Anpassung einer bereits laufenden Überbrückungsrente bei nachmaliger Reduktion des Arbeitspensums. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragstellenden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.5.5 Einer besonderen Begründung bedarf ein Leistungsanspruch aufgrund einer Lohnreduktion, welche nicht auf eine Kürzung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer belegbaren neuen Funktion/Tätigkeit beim Betrieb zurückzuführen ist.

4.5.6 Die Stiftung VRM regelt die Details der Antragstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der unterstellten Betriebe und Anspruchsberechtigten. Entsprechende Formulare und Merkblätter finden sich unter www.vrm-malergipser.ch.

4.5.7 Als Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.5.1 lit. c) werden auch Zeiten angerechnet, während welchen ein Arbeitnehmender durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen Betrieb vermittelt wurde, welcher dem GAV-

VRM untersteht, sofern die Funktion im Betrieb unter den persönlichen Geltungsbereich nach GAV-VRM fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Ziffer 3.4 an die Stiftung VRM geleistet wurden.

4.5.8 Bei Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Der Arbeitslosigkeit gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Kranken- oder Unfalltaggeldern ausserhalb eines unterstellten Arbeitsverhältnisses.

Einzelfälle in diesem Zusammenhang sind vom Stiftungsrat zu behandeln und zu beschliessen, soweit die übrigen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt sind.

4.5.9 Die siebenjährige Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.5.1 lit. c) gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als 6 Monate gedauert;
b) der Arbeitnehmende hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen und die massgeblichen Kündigungsfristen wurden eingehalten;
c) während des unbezahlten Urlaubs wurde keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen;
d) der Arbeitnehmende kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50 %ige Tätigkeit in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb nachweisen.

4.5.10 Nach Prüfung der Antragsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.

4.5.11 Wird der Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

4.5.12 Der Antragstellende kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel. Details hierzu sind im Anhang 2 dieses Reglements geregelt.

4.5.13 Die Überprüfung der Bescheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

4.6 Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit

4.6.1 Nach definitiver vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unterhalb der Eintrittsschwelle nach BVG erzielt wird.

4.6.2 Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12‘000 pro Kalenderjahr.

4.6.3 Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:

a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;

b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Überbrückungsrente im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen;

c) Ziffern 4.6.1 und 4.6.2 sind nicht kumulierbar; trifft beides zu, gilt die Höchstgrenze nach Ziffer 4.6.1.

4.7 Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person

4.7.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.

4.7.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt.
Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen. Im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.

4.7.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren vor der ordentlichen AHV-Pensionierung kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Bei Teilinvalidität sind auf dem validen Teil des Lohnes weiterhin Beiträge fällig. Damit kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

4.7.4 Die weitere Erbringung des zusätzlichen Sparbeitrages gemäss Ziffer 4.4 erfolgt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der BVG-Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der invalide oder teilinvalide VRM-Leistungsbezüger versichert ist. Die Durchführungsstelle klärt diese Fragen mit der betroffenen BVG-Vorsorgeeinrichtung. Ist eine weitere Einbringung des zusätzlichen Sparbeitrages nicht möglich, so verfällt der Anspruch für die leistungsberechtigte Person.

4.8 Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person

4.8.1 Der Tod des Bezügers von VRM-Leistungen ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.

4.8.2 Stirbt der Bezüger von VRM-Leistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters, so endet der Anspruch auf VRM-Leistungen per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zu viel bezahlten Leistungen sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.

4.8.3 Beim Tod des Bezügers von VRM-Leistungen verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 per Ende des Sterbemonats.

4.8.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine VRM-Leistungen bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

4.9 Härtefallersatzleistungen

4.9.1 Einen Antrag auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, welche kumulativ

a) das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,

b) während 15 Jahren, davon die letzten 7 Jahre ununterbrochen in einem oder mehreren Betrieben gemäss Geltungsbereich des GAV-VRM gearbeitet haben, und

c) unfreiwillig und endgültig aus dem Maler- und Gipsergewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden sind.

4.9.2 Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG des Anspruchsberechtigten. Diese beträgt in der Regel CHF 1’000.00 pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet hat. Es werden höchstens 15 Jahresansätze vergütet.

4.9.3 Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistung sowie deren Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

4.9.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

4.10 Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke

4.10.1 Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, subsidiär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.

4.10.2 Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten aus dem vollen vorzeitigen Ruhestand lediglich mit Rentenleistungen der AHV sowie der beruflichen Vorsorge, welche infolge der vorzeitigen Pensionierung gekürzt werden.

4.11 Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente

4.11.1 Mit Erreichen des AHV-Referenzalters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung VRM.

4.11.2 Die Stiftung VRM ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Leistung einer Überbrückungsrente, beim unterstellten Betrieb oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Überbrückungsrente wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

4.11.3 Bei einem späteren Wiederaufleben von gemäss Ziffer 4.11.2 eingestellten VRM Leistungen kann der Anspruch auf künftige VRM-Leistungen aufgrund der bereits erbrachten früheren VRM-Leistungen gekürzt werden.

4.11.4 Mit der Einstellung einer Überbrückungsrente nach Ziffer 4.11.2 verfällt auch der Anspruch auf einen zusätzlichen BVG-Sparbeitrag.

5 Auszahlungsverfahren, Meldepflicht

5.1 Auszahlung, Zahlungsempfänger

5.1.1 Zahlungsempfänger von einer Überbrückungsrente gemäss Ziffer 4.3 ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person. Die Zahlung eines zusätzlichen BVG-Sparbeitrages gemäss Ziffer 4.4 oder einer Härtefallersatzleistung gemäss Ziffer 4.9 erfolgt grundsätzlich an die BVG-Vorsorgeeinrichtung, welcher die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Leistungsfälligkeit angeschlossen ist.

5.1.2 Die Überbrückungsrente wird monatlich spätestens per letztem Banktag auf eine durch den Leistungsbezüger bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz des Leistungsbezügers in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto in der Schweiz überwiesen.

Allfällige Kosten für die Überweisung von Leistungen gehen zulasten des Leistungsempfängers.

5.1.3 Die VRM-Leistungen werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Berechtigte das AHV-Referenzalter erreicht.

5.1.4 Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 wird der Vorsorgeeinrichtung, welcher der Bezüger der Überbrückungsrente über seinen Arbeitgeber angeschlossen ist, durch die Stiftung VRM direkt ausgerichtet.

5.1.5 Ist mit der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers keine entsprechende Regelung gemäss Ziffer 4.4.3 möglich, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung des zusätzlichen Sparbeitrags gemäss Ziffer 4.4.

5.1.6 Die Zahlung erfolgt rechtzeitig vor Abschluss jedes Jahres, in welcher die Überbrückungsrente erbracht wird, anteilig zur Dauer der Rentenzahlung. Bei Ablauf der Überbrückungsrente infolge Pensionierung bzw. Tod wird der zusätzliche Sparbeitrag anteilig bis Ende des Monats vor der Pensionierung bzw. bis Ende des Sterbemonats erbracht.

5.2 Meldepflicht

5.2.1 Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung VRM umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf VRM-Leistungen haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziffer 4.6). Wohnortwechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung VRM umgehend zu melden.
Ein Wechsel der BVG-Vorsorgeeinrichtung ist der Durchführungsstelle durch den Arbeitgeber mitzuteilen.

5.2.2 Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung VRM bei Aufforderung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.

5.2.3 Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung VRM die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

5.3 Unrechtmässige Auszahlungen

5.3.1 Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung VRM erwirkt und bezogen hat, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0 % ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

6 Vollzug

6.1 Kontrollen

6.1.1 Der Stiftungsrat VRM Maler-Gipser ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Betrieben, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezügern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

6.1.2 Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Maler- und Gipsergewerbes gebildeten paritätischen Kommissionen übertragen.

6.1.3 Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung VRM entschädigt.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen dieses Reglements

7.1.1 Der Stiftungsrat entscheidet nach schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien über Änderungen dieses Reglements. Die Kompetenz des Stiftungsrates für Notmassnahmen nach Art. 11.2 GAV-VRM bleibt vorbehalten.

7.2 Inkrafttreten

7.2.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen und deren Nachträge.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat

St. Gallen, 22. November 2023
Stiftungsrat der Stiftung VRM Maler-Gipser

Bruna Campanello	Peter Ziebold
Stiftungsratspräsidentin	Stiftungsrats-Vizepräsident

8 Anhang

Anhang 1 Unkostenbeiträge

Die Stiftung VRM kann für ausserordentliche Aufwendungen beim unterstellten Betrieb folgende Unkostenbeiträge erheben:

1.	Unkostenbeitrag für verspätete Lohnmeldung	CHF 100.00
2.	Unkostenbeitrag für die Bereinigung früherer Beitragsrechnungen aufgrund einer nachträglichen Korrektur der unterliegenden Lohnsumme	CHF 200.00
3.	Mahnspesen Beitragszahlung zulasten des verursachenden Betriebes	CHF 100.00
4.	Unkostenbeitrag für die Vereinbarung von Sonderregelungen im Falle von Beitragsausständen (Stundung, Ratenzahlung, Tilgungsplan) wird zusätzlich zu allfälligen Verzugszinsen erhoben	CHF 200.00
5.	Umtriebsentschädigung bei Betreibung zulasten des verursachenden Betriebes	CHF 400.00 zuzüglich die Kosten des Betreibungsamtes
6.	Gebühren des Betreibungsamtes gehen zulasten des verursachenden Betriebes	

Anhang 2 Behandlung von Einsprachen

1.	Die Weisung über die Behandlung von Einsprachen beruht auf Ziffer 4.5.12 dieses Reglements.
2.	Um VRM Leistungen zu erhalten, hat ein Arbeitnehmender mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM einen Antrag zu stellen und seine Berechtigung zu belegen.
3.	Nach Würdigung der Antragsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
4.	Der Antragstellende kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.
5.	Die Überprüfung der Leistungsentscheide erfolgt durch den Stiftungsrat anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung. Der Stiftungsrat überprüft den Antrag strikt anhand der Bestimmungen des GAV-VRM, respektive des Reglements VRM Maler-Gipser.
6.	Der durch den Stiftungsrat gefällte Entscheid der Überprüfung wird dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt.
7.	Die Überprüfung der Beschwerde durch die gerichtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.
8.	Gerichtsstand ist der schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Anhang 3 Anrechnung von Anstellungen im Maler-Gipsergewerbe bei der Stiftung Resor

1. Anrechnung von Anstellung

In Abweichung von Art. 14.1 lit. c) GAV-VRM Maler-Gipser und Ziffer 4.5.1 lit. c) Reglement VRM Maler-Gipser werden für die Ermittlung von Leistungsberechtigung auch Zeiten angerechnet, während welchen die antragstellende Person in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich des Kollektivvertrages für vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) gearbeitet hat.

Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrats-Ausschuss über die Anrechnung. Offene Unterstellungsfragen werden in Abstimmung mit der Stiftung Resor geklärt.

2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Regelung trat am 01.01.2023 in Kraft und galt einstweilen bis zum 31.12.2023.
Sie verlängert sich im Anschluss stillschweigend, solange nicht eine oder beide Stiftungen sie auflösen, beziehungswiese der gegenständliche GAV-VRM bzw. der KVP ausläuft. Sie gilt nur wenn und solange die Stiftung Resor eine analoge Regelung für antragstellende Personen anwendet.

Die Stiftung VRM Maler-Gipser führt eine Aufstellung über die Beiträge der antragstellenden Personen, welche ihr durch die angerechneten unterstellten Tätigkeiten im Geltungsbereich der Stiftung Resor entgangen sind – und umgekehrt.

Solange im Ermessen der beiden Stiftungen kein stossendes Ungleichgewicht festgestellt wird, verzichten die beiden Stiftungen auf einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

Anhang 4 Anrechnung von Anstellungen im Gebäudehüllengewerbe

1. Anrechnung von Anstellung

In Abweichung von Art. 14.1 lit. c) GAV-VRM Maler-Gipser und Ziffer 4.5.1 lit. c) Reglement VRM Maler-Gipser werden für die Ermittlung von Leistungsberechtigung auch Zeiten angerechnet, während welchen die antragstellende Person in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich des GAV-VRM Gebäudehülle gearbeitet hat.

Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrats-Ausschuss über die Anrechnung. Offene Unterstellungsfragen werden in Abstimmung mit der Stiftung VRM Gebäudehülle geklärt.

2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Regelung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt einstweilen bis zum 31.12.2024.
Sie verlängert sich im Anschluss stillschweigend, solange nicht eine oder beide Stiftungen sie auflösen, beziehungswiese der gegenständliche GAV-VRM ausläuft. Sie gilt nur wenn und solange die Stiftung Gebäudehülle eine analoge Regelung für antragstellende Personen anwendet.

Die Stiftung VRM Maler-Gipser führt eine Aufstellung über die Beiträge der antragstellenden Personen, welche ihr durch die angerechneten unterstellten Tätigkeiten im Geltungsbereich der Stiftung VRM Gebäudehülle entgangen sind – und umgekehrt.

Solange im Ermessen der beiden Stiftungen kein stossendes Ungleichgewicht festgestellt wird, verzichten die beiden Stiftungen auf einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

9 Alphabetisches Sachregister

Zitierweise der Sachregisterhinweise:

- Ziffern stehen für Reglementsziffern erster und zweiter Ebene
- A – steht für Anhang

A

Änderungen dieses Reglements 7.1
Anhang zum Reglement 8
Allgemeiner Teil 1
Auszahlungsverfahren, Meldepflicht 5
Auszahlung, Zahlungsempfänger 5.1

B

Beitragserhebung 3.5
Beiträge des Arbeitgebers 3.4.3
Beiträge der Arbeitnehmenden 3.4.2

F

Feststellung der Berechtigung, Antragsstellung 4.5
Finanzierung 3

E

Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit 4.6

G

Geltungsbereich 2
Grundsätze (Allgemeiner Teil) 1.2
Grundsätze (Leistungen) 4.1

H

Härtefallersatzleistungen 4.9
Höhe der Beiträge 3.4

I

Inkrafttreten 7.2

K

Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente 4.11
Kontrollen 6.1
Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke 4.10

L

Leistungen 4
Leistungsarten 4.2
Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person 4.7
Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person 4.8

M

Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) 3.3
Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs 3.2
Meldepflicht 5.2
Mittelherkunft 3.1

S

Schlussbestimmungen 7

U

Überbrückungsrente 4.3
Unkostenbeiträge Anhang 1
Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmenden 2.1
Unrechtmässige Auszahlungen 5.3

V

Vollzug 6

W

Weisungen über die Behandlung von Einsprachen Anhang 2

Z

Ziel 1.1
Zusätzlicher Sparbeitrag BVG 4.4